9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung, sowie Kostenersatz für weitere Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Zirzow

---

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 727), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 730) sowie der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Gemeinde Zirzow vom 02.05.2012 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am **08.10.2026** die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung sowie Kostenersatz für weitere Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Zirzow (Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser) vom 24.11.2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.11.2025 wie folgt geändert:

Artikel 1
Änderung § 13 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasser-beseitigung sowie Kostenersatz für weitere Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Zirzow vom 24.11.2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.11.2025 wird wie folgt geändert:

1. Der § 13 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

   „Die Zusatzgebühr beträgt **3,34 €/m³.**“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Zirzow, den 20.10.2026

GEMEINDE ZIRZOW · LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE

R. Gerwien

Bürgermeister

Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, diese Satzung öffentlich bekannt zu machen.